



Kärntner Gemeindebund

An alle Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 07. 03. 2022

Sachbearbeiter: MT

G:\Allgemein\Rundschreiben\2022\
Corona_Information GB XXXIX - COVID-19-BMV.docx

COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die **COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – COVID-19-BMV** sollen die seit längerem angekündigten Lockerungen umgesetzt werden. Zu den allgemeinen Änderungen zählt insbesondere, dass eine Untergliederung in die einzelnen G-Nachweise (1G; 2G; 2,5G; 3G) wegfällt. Alle bisherigen G-Nachweise (gültiges Impfzertifikat bis hin zu Antigentest zur Eigenanwendung mit Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem) gelten gleichwertig als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“.

Hinzu kommt, dass mit dieser Verordnung ein **Großteil der bisherigen Maßnahmen entfallen oder gelockert werden:**

- o Wegfall der Sperrstunde und Personenbegrenzungen in allen Bereichen;
 - o Keine Konsumationsverbote mehr.
- Eingeschränkte Maskenpflicht in diversen Bereichen.

Folgende relevante Lockerungen gelten seit 05.03.2022:

Maskenpflicht

Weiterhin ist bei der Benützung von Taxis und taxiähnlichen Betrieben (zB Uber) eine Maske zu tragen. Selbiges gilt für die Inanspruchnahme von Schülertransporten, Massenbeförderungsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken.

Überdies gilt die Maskenpflicht weiterhin beim Betreten der Kundenbereiche folgender Betriebsstätten (auch innerhalb von Einkaufszentren und Markthallen), sofern es sich um geschlossene Räume handelt:

- öffentliche Apotheken;
- Betriebsstätten des Lebensmittelhandels (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerliche Direktvermarkter;



- Drogerien und Drogeriemärkte;
- Betriebsstätten zum Verkauf von Medizinprodukten und Sanitätsartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln;
- Betriebsstätten zum Verkauf von Tierfutter sowie
- in Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von
 - Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden,
 - Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG), dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) und dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG);
 - veterinärmedizinischen Dienstleistungen;
 - Notfall-Dienstleistungen;
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege.

Wie bisher gilt eine **Maskenpflicht** auch in Betriebsstätten

- zum Verkauf und zur Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten;
- Betriebsstätten des Agrarhandels einschließlich Tierversteigerungen sowie des Gartenbaubetriebs und des Landesproduktenhandels mit Saatgut, Futter und Düngemittel;
- Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen;
- Banken;
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner;
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske;
- Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen;
- Abfallentsorgungsbetriebe;
- KFZ- und Fahrradwerkstätten.

Eine Maskenpflicht gilt auch in **Einrichtungen zur Religionsausübung**.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt **bei unmittelbarem Kunden- oder Parteienkontakt** auch für **Betreiber, Inhaber und Mitarbeiter**, sofern das **Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann**. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von **Trennwänden oder Plexiglaswänden**.

Aufgrund der ungebrochen hohen Inzidenz und dem steten Erkrankungs- und Quarantänerisiko wird das Tragen einer Maske des FFP2-Standards nachdrücklich empfohlen.

Verwaltungsbehörden und Parteienverkehr

Für Verwaltungsbehörden gilt im Parteienverkehr weiterhin eine Maskenpflicht. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt bei unmittelbarem Parteienkontakt auch für Mitarbeiter, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von **Trennwänden oder Plexiglaswänden**.

COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Betreiber oder Inhaber bestimmter Betriebe haben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Diese Verpflichtung betrifft Betreiber oder Inhaber von

- Seil- und Zahnradbahnen;
- Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr;
- Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Sinne des § 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) mit Kundenbereichen;

- nicht öffentlichen Sportstätten;
- Freizeiteinrichtungen;
- Kultureinrichtungen;
- Arbeitsorten mit mehr als 51 Arbeitnehmern;
- Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe und
- Krankenanstalten oder Kuranstalten.

COVID-19-Beauftragter

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

Allgemeine Mindestinhalte eines COVID-19-Präventionskonzeptes

Das COVID-19-Präventionskonzept ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- spezifische Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Besondere Mindestinhalte für Alten- und Pflegeheime

Das COVID-19-Präventionskonzept für Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Krankenanstalten und Kuranstalten hat **zusätzlich** zu den genannten allgemeinen Inhalten zu enthalten:

- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung;
- Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister;
- Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zur Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtender Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung, wobei für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden können;
- Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach § 5a EpiG.

Überdies sieht die Verordnung vor, dass im **Präventionskonzept**

- spezifische Regelungen für Bewohner, denen gemäß § 9 Abs 6 Z 2 leg cit die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann;
- Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden;
- Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen gemäß § 7 EpiG für Bewohner sowie
- zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner gemäß § 5 Abs 6 leg cit, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen vorgesehen werden.

COVID-19-Präventionskonzepte können auch ein **datenschutzkonformes System** zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten **der Besucher bzw. Begleitpersonen sowie externer Dienstleister auf freiwilliger Basis**, beinhalten.

Betreten von Alten- und Pflegeheimen

Für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe **durch Besucher und Begleitpersonen** gilt, dass der Betreiber Besucher und Begleitpersonen nur einlassen darf, wenn diese einen **3G-Nachweis** vorweisen. Dies gilt nicht für

- Begleitpersonen minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe und
- Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

In geschlossenen Räumen ist **durchgehend eine Maske** zu tragen.

Für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe **durch Bewohner** gilt das Erfordernis des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr oder entsprechend wirksamer Vorkehrungen im Präventionskonzept nach Maßgabe des § 4 Abs 5 Z 2 und 3 leg cit (Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden sowie Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen gemäß § 7 EpiG für Bewohner).

Bewohner haben an **allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten** in geschlossenen Räumen eine **Maske** zu tragen.

Mitarbeiter dürfen nur nach **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis)** die Räumlichkeiten der Betriebsstätte betreten. Mitarbeiter haben bei unmittelbarem Bewohnerkontakt eine Maske zu tragen. Dies gilt sinngemäß auch für den Betreiber sowie bei Bewohnerkontakt auch für das Betreten durch

- externe Dienstleister;
- Bewohnervertreter;
- Patienten-, Behinderten- und Pflegeanwälte;
- Organe der Pflegeaufsicht zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Aufgaben und
- Mitglieder von eingerichteten Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

Der **Betreiber** von Alten- und Pflegeheimen hat den **Bewohnern** mindestens **alle sieben Tage**, sofern sie aber innerhalb dieses Zeitraums das **Heim verlassen** haben, **mindestens alle drei Tage** einen **Antigentest** oder **PCR-Test** anzubieten.

Hinzuweisen ist darauf, dass die mit diesen Maßnahmen verbundenen Grundrechtseingriffe in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen dürfen.

Krankenanstalt oder Kuranstalt

Der Betreiber einer Krankenanstalt oder Kuranstalt darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (3G-Nachweis). Dies gilt nicht für

- Begleitpersonen im Fall einer Entbindung;
- Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten und
- Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

Besucher und Begleitpersonen haben durchgehend eine **Maske** zu tragen.

Für das **Betreten** von **Krankenanstalten und Kuranstalten** durch **Mitarbeiter** und den **Betreiber** gelten die obigen Ausführungen zu Alters- und Pflegeheimen sinngemäß.

Zusammenkünfte

Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Verpflichtung besteht nicht für

- Begräbnisse;
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953;
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien;
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen;
- Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG;
- das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarets, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt;
- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

Gemeinderatssitzungen

Wie schon in den bisherigen Rundschreiben beschrieben, sind Gemeinderatssitzungen von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen. Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen.

Damit ist klargestellt, dass unter diese generelle Ausnahme von der Geltung der Verordnung Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen und Gemeindevorstandssitzungen fallen. Bei diesen Sitzungen ist für Mandatäre daher weder ein 3G-Nachweis erforderlich, noch ist eine Maske zu tragen oder ähnliches. Die Definition von weiteren Vorgaben betreffend Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper obliegt der Vorsitzführung im Rahmen der Sitzungspolizei oder einer allfälligen Hausordnung. Empfohlen wird im Sinne der Vorbildwirkung staatlicher Einrichtungen weiterhin eine risikominimierende Wahl der Sitzungsräumlichkeit und Bestuhlung sowie das Tragen von Masken während der Sitzungen.

Bei Gremiensitzungen, etwa von Gemeindeverbänden, handelt sich nicht um „Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper“, sondern um „Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen“. Siehe dazu die Regelungen betreffend Zusammenkünfte.

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die aufgrund von Maßnahmen nach den vorangegangenen Verordnungen verarbeitet (erhoben, gespeichert, erfasst etc) wurden, sind zu **löschen**, wenn die dafür vorgesehene Rechtsgrundlage durch die aktuelle COVID-19-Basismaßnahmenverordnung weggefallen ist und sich sonst kein legitimer Aufbewahrungsgrund aus Gesetz, Verordnung oder aufgrund der DSGVO ergibt.

Schutzvorkehrungen am Arbeitsplatz

Die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz ist weggefallen. Aufgrund der Fürsorgepflicht hat der Dienstgeber die betrieblichen Abläufe aber dennoch so zu organisieren, dass die Gesundheit der einzelnen Dienstnehmer am Arbeitsplatz geschützt wird. Etwa in Bezug auf den Schutz von bestimmten vulnerablen Gruppen im Betrieb muss der Dienstgeber geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Dienstnehmer treffen.

Der Dienstgeber kann in begründeten Fällen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betrieb einführen, wenn dies die Fürsorgepflicht erfordert. In Hinblick auf die Einführung einer 3G-Regel ist darauf hinzuweisen, dass diese zwar auf freiwilliger Basis angeboten, ohne gesetzliche Grundlage aber nicht ohne Weiteres kontrolliert werden kann, da die Kontrolle des 3G-Nachweises eine die Menschenwürde berührende Kontrollmaßnahme darstellt. Deshalb ist unklar, ob die Ein- und Durchführung solcher Kontrollen im Gemeindedienstrecht außerhalb des Anwendungsbereiches des § 10 AVRAG möglich und mit den Persönlichkeitsrechten vereinbar ist.

Auf kollektivrechtlicher Ebene kommt dem Vertrauenspersonenausschusses hierfür jedenfalls ein Mitwirkungsrecht nach § 7 K-GPVG zu.

Eine taugliche Alternative zum Schutz einzelner besonders gefährdeter Dienstnehmer könnte zB der Abschluss einer entsprechend darauf ausgerichteten Homeoffice-Vereinbarung oder eine Team-Einteilung zur Vermeidung der Doppelbelegung von Mehrfachbüros darstellen.

Freundliche Grüße

Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant